

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1862

17.5.1862 (No. 116)

Karlsruher Zeitung.

Samstag, 17. Mai.

N. 116.

Vorauszahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 4 fl. 15 kr. und 2 fl. 8 kr.
Einkaufsgeld: die gepaltene Zeitungs- oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei.
Expedition: Karl-Friedrich-Strasse Nr. 14, woselbst auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1862.

Amtlicher Theil.

Dienstnachricht.

Karlsruhe, den 16. Mai.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben mit höchster Entschliessung aus großh. Staatsministerium vom 15. d. M. gnädigst geruht, den Oberzollinspektor Hermann Poppe in Repl. zum Ministerialrath im Handelsministerium zu ernennen.

Nicht-Amtlicher Theil.

Telegramme.

Kassel, 15. Mai. (Hess. Bl.) Der „Hess. Morgenzeitung“ wird berichtet, daß in 23 Orten Niemand gewählt habe. Dem Protest am Bundestag ist außer 25 der ältesten Stände auch die Mehrheit der Grundbesitzer beigetreten. In dem Kreis Hofgeismar haben von 43 Landbürgermeistern nur drei die Erklärung abgegeben. — General v. Willisen hat seit gestern Abend seinen Aufenthalt in Hannoverisch-Münden genommen. (Erste Eisenbahnstation jenseits Kassel und erster hannoverscher Ort hart an der Grenze.)

Kassel, 16. Mai, Vormittags. General v. Willisen ist erst mit dem letzten Nachzug, und zwar nach Berlin zurückgekehrt. Eine offizielle Antwort der kurhessischen Regierung auf die Forderung Preussens ist noch nicht erfolgt.

Aus allen Landesheilen gehen heute wieder Berichte ein über einstimmige Wahlverweigerung. Den Landbürgermeistern wurde befohlen, die an den Bundestag gerichteten, die Wahlverordnung vom 26. v. M. betreffenden Adressen zu konfiszieren.

Wien, 15. Mai. (N. Z.) Das Abendblatt der „Wien. Ztg.“ theilt authentische Daten zur Beurtheilung der kritischen Lage des kurhessischen Verfassungskreises mit, bemerkt, daß die Sendung Willisens nur als Schritt zur Unterstützung des Bundesbeschlusses erscheinen konnte, und diesem Schritt die nachrücklichste Wirkung des kais. österreichischen Hofes im voraus erworben war, und hofft durch den von dem moralischen Einfluß beider Großmächte verstärkten Bundesbeschlusse die Beilegung dieser Angelegenheit ohne Gefährdung der innern Ruhe Deutschlands.

St. Petersburg, 15. Mai. (Hess. Bl.) Das heutige „Journal de St. Petersburg“ fordert den Kurfürsten von Hessen auf, zu sagen, wie der König von Bayern gesagt habe: „Ich will Frieden mit meinem Volke.“ — Gestern und vorgestern betrug die Gesamtausgabe der Staatsbank von Gold gegen Papiergeld nur 81,000 Rubel, und die Einnahme von Gold zum Tageskurs gegen die Ausgabe von Papiergeld mehr als eine halbe Mill. Rubel.

Neu-York, 3. Mai. (Times.) Die Einnahme von Neu-Orleans bestätigt sich vollkommen. Es gab keine Blotade, kein Blutvergießen. General Mansfeld Lovell zog sich mit seiner ganzen Armee per Eisenbahn nach Fort Monroe, 78 Meilen auf dem Wege nach Memphis, zurück, um sich mit Beauregard zu vereinigen, der Korinth geräumt haben soll. Eine große Schlacht steht bei Grand Junction, nahe vor Memphis, zwischen Halleck und Beauregard bevor. Beide haben sich sehr verstärkt. Fort Macomb ergab sich am 25. v. M. an Burnside. Die Besatzung zog mit Kriegsgeschützen ab. Die Nordstaatlichen verloren 7 Loote und 18 Verwundete. Der Verlust der Südstaatlichen ward nicht angegeben. Der Kongreß nahm ein Tadelvotum gegen Ex-Sekret. Cameron wegen der Armeelieferungen an. Ein ähnliches Votum gegen Sekret. Welles wurde verneint.

Nach dem „New-York Herald“ fand in Washington eine Besprechung zwischen dem Unionskabinet und dem auswärtigen diplomatischen Korps über Hrn. Mercier's Besuch in Richmond statt. Der französische Botschafter soll in Folge der Einnahme von Neu-Orleans wieder Vermittlungsversuche gemacht und eröffnet haben, daß Frankreich, falls der Norden seine Vermittlung zurückweisen sollte, den südlichen Bund anerkennen werde. (H.)

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 16. Mai. Fünzigste öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer, unter dem Vorsitze des Präsidenten Hildebrandt.

Von Seiten der Regierung anwesend: Der Präsident des Justizministeriums, Staatsminister Dr. Stabel; Ministerialrath Ammann.

Die Tagesordnung führt zur Fortsetzung der Verhandlung der Gerichtsverfassung.

§. 23 wird nach dem Kommissionsantrag ohne Diskussion angenommen.

§. 24 (Geschäfte des Appellationssenats) lautet nach dem neuerlichen Vorschlag der Kommission:

Der Appellationssenat erkennt

1) über die Rechtsmittel und Beschwerden gegen die Urtheile und Verfügungen der Amtsgerichte, Handelsgerichte und Kreisgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten;

2) über die Beschwerden gegen die Verfügungen der Amtsgerichte in Rechtspolizeisachen.

Abg. Haager stellt die Anfrage an die großh. Regierung, ob dieselbe nicht eine Revision des Strafgesetzbuchs beabsichtige. Eine solche Revision halte er bei der Einführung des Schöffengerichts geboten, namentlich bezüglich der verwickelten, selbst dem Juristen schwierigen Bestimmungen über Körperverletzung und Ehrenkränkung, die man dem Schöffengericht schwerlich werde klar machen können.

Staatsminister Dr. Stabel: Auch die großh. Regierung sei der Ansicht, daß das Strafgesetzbuch manche Mängel habe; sie habe deshalb behufs der Revision einzelner Materien Gutachten eingefordert; dieselben seien verschiednen ausgefallen; der Entwurf selbst sei noch nicht durchberathen, und deshalb könne er keine bestimmte Auskunft darüber geben, jedoch versichern, daß die Regierung auch in dieser Richtung voranzugehen beabsichtige.

Berichterstatter Prestinari: Zu den vorliegenden Reformen in der Gerichtsverfassung gehöre nicht so notwendig die Revision des Strafgesetzbuchs; er müsse vielmehr wünschen, daß die großh. Regierung sich vor Allem mit dem Nothwendigsten, der Ausarbeitung der mit der Gerichtsverfassung in Verbindung stehenden Gesetze, beschäftige.

Staatsminister Dr. Stabel: Aus diesem Grunde habe auch die Regierung das Strafgesetzbuch bisher zurückgelegt.

Abg. Moll wünscht eine Beiziehung von Handelsleuten auch für die zweite Instanz in Handelsachen; für die mögliche Beiziehung des kaufmännischen Elements habe sich auch der Heidelberger Handelstag ausgesprochen, bezüglich dessen er mit Freude konstatiere, daß man in diesem Hause und namentlich von Seiten der großh. Regierung gestern dem Aussprache dieser Versammlung der Handelswelt Deutschlands großes Gewicht beilege.

Abg. Schaaff: Die Konsequenz würde allerdings zu dem Vorschlag des Abg. Moll und noch weiter führen; dem stehe aber die praktische Unausführbarkeit entgegen.

Abg. Artaria stellt den Antrag auf Beiziehung des Handelsstandes auch in zweiter Instanz.

Abg. Mays: Schon in der Kommission sei davon die Sprache gewesen, man habe sich aber auf den Antrag nicht eingelassen; in andern Ländern bestehe die Einrichtung auch nicht. In der Appellationsinstanz werde es sich überhaupt weniger um That, als um Rechtsfragen handeln, und zu der Entscheidung der letzteren seien Juristen geeigneter.

Abg. Moll unterstützt den Antrag des Abg. Artaria. Das Beispiel anderer Staaten dürfe und nicht vorzweifen, wo es sich darum handle, etwas einzuführen, das nothwendig sei, das der deutsche Handelstag als dringenden Wunsch ausgesprochen habe.

Abg. Kusel: Man überschätze vielleicht die Handelsgerichte. Man müsse auch in Handelsachen die Thatfrage von der Rechtsfrage trennen, durch Beiziehung der Handelsleute in erster Instanz sei der Rücksicht auf die Entscheidung der Thatfrage Genüge geschehen, dieselbe könne auch durch Gutachten, und so namentlich in zweiter Instanz, entschieden werden.

Nachdem sich der Berichterstatter Prestinari in ähnlichem Sinne ausgesprochen, wird der Antrag des Abg. Artaria mit überwiegender Majorität abgelehnt und der Kommissionsantrag angenommen.

§. 25 (Besetzung des Appellationssenats) lautet nach dem neuerlichen Kommissionsantrag:

„Der Appellationssenat urtheilt in Versammlung von fünf Richtern.“

Die Mitglieder desselben werden als solche ernannt.

In Verhinderungsfällen können ausnahmsweise auch andere Mitglieder des Kreisgerichts zu einzelnen Sitzungen dieses Senats beigezogen werden.

Staatsminister Dr. Stabel: Der Abänderung wolle er sich nicht widersetzen, aber nur bemerken, daß der Regierungsentwurf nur die bestehende Einrichtung fortsetzen wollte, wonach die Verweisung der Mitglieder in die einzelnen Senate und Aenderungen darin mit Genehmigung des Justizministeriums vorgenommen werden.

Abg. Mays: Es handle sich hier in der Hauptsache nicht um verschiedene Senate eines Gerichtshofes, sondern um verschiedene Gerichte.

Berichterstatter Prestinari: Mit der Erklärung der großh. Regierung, daß sie nichts gegen den Vorschlag der Kommission habe, könne sich die Kammer beruhigen.

Der Kommissionsantrag wird hierauf angenommen.

In §. 26 wird zu dem früheren Kommissionsantrag jetzt die Abänderung beantragt, daß unter 1.) statt „Nathskammer“ zu setzen ist „Naths- und Anklagekammer“.

Bezüglich der Erweiterung der Kompetenz der Schwurgerichte bemerkt der Kommissionsbericht:

„Da gegen die Straftheile der Kreisgerichte, obgleich sie ausschließlich mit händigen Staatsrichtern besetzt sind, ein Rekurs in Ansehung der Thatfrage und der Strafzumessung nicht stattfinden soll, so erscheint es angemessen, daß ihre Strafze-

walt mit Ausnahme der dritten Diebstahle auf bürgerlich Strafen beschränkt werde.“

Staatsminister Dr. Stabel: Gegen die vorgeschlagene Erweiterung der Kompetenz der Schwurgerichte habe die Regierung an und für sich nichts einzuwenden; es sei nur zu bedenken, ob durch die folgeweise vermehrte Geschäftslast der Geschworenen nicht eine allzu große Belästigung der Staatsbürger herbeigeführt werde.

Abg. Kusel: Da man die Beiziehung des bürgerlichen Elements an der Rechtspflege nicht vollständig durchführen könne, so habe man doch wenigstens dem Prinzip bei den Schwurgerichten eine Erweiterung verschaffen wollen, die sich noch dadurch rechtfertige, daß die jetzt ausschließlich dem Schwurgericht überwiesene Zuchthausstrafe eine peinliche Strafe sei.

Abg. Mays: Er habe der Erweiterung der schwurgerichtlichen Kompetenz deshalb zugestimmt, weil bei der Beiziehung des Rekurses bezüglich der Kreisgerichte eine Herabsetzung der Kompetenz derselben angemessen sei.

Abg. Haager glaubt, daß die Erweiterung nicht mit unserm Strafgesetzbuch übereinstimme, und schlägt deshalb Wiederherstellung des Regierungsentwurfs vor.

Abg. Kusel: Die Kommission habe weniger auf gewisse Verbrechenskategorien, als auf die Strafart gesehen, und beantrage wegen des peinlichen Charakters der Zuchthausstrafe die schwurgerichtliche Zuständigkeit.

Abg. Heidenreich erklärt sich mit Rücksicht auf die häufige Verweisung gefährlicher Diebstahle gegen die Erweiterung der schwurgerichtlichen Kompetenz.

Abg. Mays: Mit den Verweisungen gefährlicher Diebstahle vor das Schwurgericht nehme man es jetzt strenger.

Abg. Walli kann sich mit dem Abg. Haager nicht einverstanden erklären.

Berichterstatter Prestinari: Die gefährlichen Diebstahle kommen hier gar nicht in Betracht, da sie ja schon nach dem bestehenden Gesetz vor die Geschworenen gehören. Die vorgeschlagene Erweiterung werde praktisch nur sehr wenig Fälle umfassen.

Da der Antrag des Abg. Haager nicht unterstützt ist, so wird der Kommissionsantrag angenommen.

Der nach dem Kommissionsantrag hierauf folgende §. 30 des Regierungsentwurfs lautet nach dem neuesten Antrag der Kommission:

„Der Untersuchungsrichter kann zu den Sitzungen der Raths- und Anklagekammer beigezogen werden, aber kein Stimmrecht ausüben.“

Derselbe wird ohne Diskussion angenommen; ebenso der §. 26 a nach dem ursprünglichen Kommissionsantrag.

§. 27 wird zufolge des neuesten Kommissionsantrags nach dem Wortlaut des Regierungsentwurfs beantragt:

„Vor die Schwurgerichte gehören diejenigen Verbrechen, welche in der Beilage II. verzeichnet sind.“

Bezüglich dieser Beilage II. wird jedoch der von dem Regierungsvorschlag abweichende ursprüngliche Kommissionsantrag aufrecht erhalten.

Abg. Walli verbessert einen Druckfehler, indem es bei Nr. 7 „Theilnahme und Beihilfe zum Kindsmord“ heißen muß §§. 223 und 224 des Strafgesetzbuchs.

Die nach dem Kommissionsantrag in die Beilage II. neu aufgenommenen Nr. 40 a lautet:

„Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Ordnung (§§. 630 bis 631 g), wenn nach dem Ermessen der Anklagekammer auf eine höhere Freiheitsstrafe als von sechs Monaten Gefängniß zu erkennen ist.“

Der Kommissionsbericht bemerkt hierzu:

„Die Kommission beantragt die Einschaltung der Ziff. 40 a, theils weil die Gefährdungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung, welche in den §§. 630 bis 631 g des Strafgesetzbuchs verboten sind, ihrer Natur nach vorzugsweise zur Beurtheilung durch Geschworene sich eignen; theils weil der Entwurf in Uebereinstimmung mit dem Einführungsgefesze vom 5. Februar 1851 die nämlichen Vergehen, sofern sie durch die Presse verübt worden sind, in allen Fällen, wo eine höhere Strafe als sechsmonatliches Gefängniß beantragt ist, den Schwurgerichten zuweist. Man hat — in früherer Zeit mehr als neuerlich — im Interesse der Pressefreiheit verlangt, daß die durch die Presse verübten Verbrechen vorzugsweise durch Geschworene beurtheilt werden; hiervon abgesehen, ist aber nicht zu verkennen, daß gerade die Pressevergehen sich am wenigsten vor Geschworene eignen, weil hier die Thatfrage im engern Sinn in der Regel außer allem Zweifel liegt, die Schuldfrage aber bei größeren Druckwerken für Geschworene oft allzu schwer zu lösen ist. Wenn nun gleichwohl die durch die Presse verübten Gefährdungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung von den Schwurgerichten erledigt werden, so erfordert die Konsequenz, die nämlichen Vergehen auch dann an die Schwurgerichte zu weisen, wenn sie durch mündliche Rede verübt worden sind. Gerade die Frage, ob die dem Angeklagten zur Last gelegten Aeußerungen nach Allem, was darüber von ihm selbst und von den Zeugen vorgebracht worden ist, als gewiß anzunehmen seien, kann am besten durch Geschworene beantwortet werden.“

Abg. Kusel: Es waren nicht politische, sondern Gründe

der Konsequenz, welche die Kommission veranlassen, die durch mündliche Rede und durch Handlungen verübten Vergehen den durch die Presse verübten gleichzustellen.

Abg. Mays: Der Kommission sei in der Presse der Vorwurf gemacht worden, als sie sie mit ihren Abänderungsvorschlägen gegen den Regierungsentwurf an Freisinnigkeit zurück, man habe ihr auch Beschränkung der Schwurgerichtskompetenz vorgeworfen; der vorliegende Kommissionsantrag, obwohl zunächst aus andern als politischen Gründen entspringen, beweise das Gegenteil dieser Behauptungen.

Staatsminister Dr. Stabel: Er wolle nichts gegen den Vorschlag der Kommission, nur gegen dessen Begründung Einiges erinnern; er könne nämlich die behauptete Folgerichtigkeit nicht zugeben. Das Gesetz vom Jahr 1851 verweist die Pressevergehen, sofern der Staatsanwalt eine höhere als sechsmonatliche Freiheitsstrafe beantragt, vor die Geschworenen. Später untersagte ein Bundesbeschluss vom 6. Juli 1854 die vorzugsweise Verweisung der Presssachen an Geschworene, und die Bestimmung des Gesetzes vom Jahr 1851 wurde in der Unterstellung gestrichen, daß sie mit jenem Bundesbeschluss nicht vereinbar sei. Bei der Beratung des vorliegenden Entwurfs wurde die Frage wieder nicht überzogen können, daß ein Widerspruch besteht, und sieht sich veranlaßt, die eigene Gesetzgebung dem Bundesbeschluss gegenüber aufrecht zu erhalten. Das Gesetz von 1851 beschränkt nicht die Anklage vor dem Schwurgericht, sondern macht sie von dem Strafanzug der Staatsbehörde abhängig, und diese hat nach dem Strafrahmen des Strafgesetzbuches ein so weites Ermessen, daß es in ihrem Belieben liegt, ob eine Presssache vor das Schwurgericht kommen soll oder nicht. Darin kann aber keine Bevorzugung der Pressevergehen im Sinne des Bundesbeschlusses erblickt werden. Anders verhält es sich mit dem Vorschlag der Kommission. Hier hängt es nicht mehr von dem Staatsanwalt, beziehungsweise der Regierung ab, sondern von der Anklagekammer. Der Kommissionsvorschlag ist eine wirkliche Bevorzugung dieser Vergehen, das läßt sich nicht läugnen; und wenn man beides in eine Kategorie, den Kommissionsantrag als Konsequenz des Regierungsvorschlags hinstellt, so entzieht man damit der Regierung den Boden ihrer Argumentation. Gegen die Sache selbst habe er nichts, aber der Begründung könne er nicht beistimmen.

Abg. Eckhard: Im Interesse der Sache könne man sich wohl mit der von der Regierungsbank vernommenen Ausführung einverstanden erklären; er wenigstens thue es. Berichterstatter Prestinari: Für seine eigene Person erkenne er auch das von der Regierungsbank Gesagte an. Die Beilage II. wird hierauf mit dem oben angeführten Wortlaut des §. 27 angenommen.

§. 28 ist nach dem neuesten Kommissionsantrag der ursprüngliche Regierungsvorschlag. Derselbe wird nach kurzen Bemerkungen der Abgg. Kusel, Prestinari und Walli darüber, daß zu den Schwurgerichtssitzungen nicht bloß Amtsrichter, sondern auch Kreisrichter beigezogen werden können, angenommen.

§. 29 (Theilnahme an den Straffungen der Kreisgerichte) lautet nach dem neuesten Kommissionsvorschlag: „Zur Theilnahme an den Sitzungen des Schwurgerichtshofs sind auch die Mitglieder des Appellationssenats verpflichtet, soweit es die Geschäfte dieses Senats gestatten. Ebenso können dieselben zu Vorsitzenden der Strafkammern und der Raths- und Anklagekammern bestimmt werden.“

Ausdrücklich können auch Amtsrichter zu den Sitzungen der Kreis- und Schwurgerichte in Strafsachen beigezogen werden.

Derselbe wird nach kurzen Bemerkungen der Abgg. Walli und Mays über die Besetzung des Senats angenommen.

Bezüglich der noch übrigen §§. 31—40 bleiben die ursprünglichen Kommissionsanträge bestehen.

Zu §. 31 (Gerichtbarkeit des Oberlandesgerichts) wünscht Staatsminister Dr. Stabel den Strich der von der Kommission zugefügten Worte „und in Rechtspolizeisachen“, um der Regierung und dem Hause freie Hand zu bewahren, da durch die Aufnahme dieser Bestimmung in das vorliegende Gesetz die noch sehr zweifelhafte Frage, ob ein Oberreferat in Rechtspolizeisachen stattfinden solle, bejahend schon jetzt entschieden werde. Beim Strich würde später der Rekurs in dem Gesetz über Rechtspolizeisachen doch noch aufgenommen werden können.

Abg. Kusel: Die Kommission wolle nicht vorgreifen, sondern nur ausdrücken: falls eine dritte Instanz bei Rechtspolizeisachen angenommen wird, so soll dies das Oberlandesgericht sein. Er wolle bei dieser Gelegenheit die Bemerkung anknüpfen, daß das Gesetz über die Gerichtsverfassung eigentlich doch nicht als ein definitives angenommen werden könne, weil es in genauem Zusammenhang mit mehreren noch nachfolgenden Gesetzen stehe, welche, wenn sämmtlich vorhanden, im Ganzen mit einander in Einklang zu bringen seien.

Rechtlich äußert sich der Berichterstatter Prestinari. Staatsminister Dr. Stabel: Wenn man die Gerichtsverfassung vorläufig nur als Provisorium ansehe, welche Ansicht auch er theile, habe er gegen den Zusatz nichts zu erinnern.

Abg. Mays: Er müsse sich doch entschieden dagegen verhalten, daß man die Gerichtsverfassung, wenn sie einmal beschlossen, nur als Provisorium betrachte; es könne sich später höchstens noch um Redaktionsänderungen handeln.

Berichterstatter Prestinari: Seine und des Abg. Kusel Bemerkung habe sich auch bloß auf Redaction bezogen.

Abg. Mays: Seine Aeußerung gelte nur einer etwaigen entgegengelegten Auffassung der Regierungsbank.

Der Präsident und Abg. Eckhard bemerken, daß Niemand von einem Provisorium in andern Sinn als mit Bezug auf Redaction gesprochen habe.

Der Abg. Knies, welcher bei diesem Anlaß den Antrag auf Strich des Zusatzes gestellt hatte, zieht denselben jedoch auf die Bemerkung des Abg. Kusel, daß man aus der Annahme des Antrags eine Verwerfung des Oberreferats folgern würde, wieder zurück.

Zu §. 32 spricht der Abg. Molle den Wunsch aus, daß bei Belegung der Präsidentenstelle bei den Handelsgerichten kein allzu häufiger Wechsel statfinde, da dadurch die notwendige Geschäftserfahrung des Präsidenten in Handelsachen erschwert würde; ebenso kommt der Abgeordnete bei §. 35 auf seinen gestrigen Vorschlag zurück, daß man es durch Befestigung der Prorogation ermöglichen solle, die Wohlthat der Handelsgerichte möglichst vielen zu Theil werden zu lassen, zieht seinen Antrag aber wieder zurück, nachdem Seitens des Staatsministers Dr. Stabel und des Abg. Walli bemerkt wurde, daß dem Wunsche durch den Schlusssatz des §. 35 vollkommen, und für jeden Juristen unzweifelhaft Genüge geschehen sei.

Der Paragraph wird angenommen, ebenso ohne Diskussion §. 37.

Zu §. 37a (Vermittlungsamt der Bürgermeister) nimmt der Abg. Fischer Veranlassung, der Kommission seinen Dank auszusprechen, daß sie diesen Zusatzparagraphen angenommen und so in dem großen vierstöckigen Gebäude der Gerichtsverfassung dem Bürgermeister auch ein kleines Stübchen gegönnt habe. Redner führt dieses Gleichniß weiter aus und gelangt schließlich zu dem Antrag, bei jeder Klage müsse, ehe sie angebracht werde, ein Vergleichsversuch vor dem Bürgermeister stattfinden.

Der Vorschlag wird jedoch nicht unterstützt und von den Abgg. Walli und Frölich bekämpft.

Staatsminister Dr. Stabel wünscht die Vergleichsversuche auf die Fälle beschränkt, wenn beide Parteien in ein und derselben Gemeinde wohnen. Abg. Schaaff stellt darauf hin den Antrag, welcher von den Abgg. Schmitt, Eckhard, Rissner unterstützt, aber schließlich verworfen wird.

Zu §. 39 a bemerkt der Bericht: „Statt §. 37 werden zwei §§. (37 und 39 a) beantragt, um eine Fassung zu vermeiden, in welcher eine neue Befähigung der dormaligen Regelung der Gerichtsbarkeit über Militärpersonen und Akademiker gefunden werden könnte.“

Hinsichtlich der Gerichtsbarkeit über Militärpersonen wünscht Ihre Kommission, daß dieselben in Bezug auf ihre privatrechtlichen Verbindlichkeiten und ihre rechtspolizeilichen Angelegenheiten, sowie rücksichtlich der gemeinen Verbrechen und Vergehen unter die ordentlichen Gerichte gestellt werden möchten. Es würde damit im Wesentlichen das Gesetz vom 12. Febr. 1849 wieder hergestellt, welches in Kraft war, bis es durch das zur Zeit geltende Gesetz vom 6. April 1854 geändert wurde.

Was die Gerichtsbarkeit über die Akademiker betrifft, so ist Ihre Kommission der Ansicht, welche die im September 1848 zu Jena zahlreich versammelten Professoren deutscher Universitäten mit großer Majorität ausgesprochen haben, daß nämlich zwar die akademische Disziplinargewalt der Universitätsbehörde bleiben, die eigentliche Gerichtsbarkeit über die Akademiker aber, nicht bloß in bürgerlichen Rechtsachen, sondern auch über Verbrechen und Vergehen (einschließlich der gemeinen Polizeibüßverletzungen) auf die ordentlichen Gerichte übergeben sollte.“

Abg. Krausmann erklärt sich, da er überhaupt gegen Ausnahmegerichte sei, mit der Bemerkung der Kommission einverstanden.

Die übrigen Paragraphen werden ohne Diskussion genehmigt.

Abg. Kusel: Um in Bezug auf eine Aeußerung des Hrn. Staatsministers der Justiz jedes Mißverständnis zu beseitigen, habe er vor der Abstimmung über das Gesetz einen Antrag stellen wollen, daß die Kammer zu Protokoll erkläre, sie nehme das Gesetz definitiv an, unter der Voraussetzung, daß es mit den Gesetzen über das Verfahren zur Wirksamkeit gelangt. Allein er halte eine dergleichen Erklärung für unnöthig, weil die Kammer nach der Geschäftsordnung nicht provisorische Gesetze annehmen könne.

Die hierauf vorgenommene Abstimmung ergibt eine stimmige Annahme des ganzen Gesetzes.

Am Schluß zeigt Abg. Haager an, daß er in der Sitzung, in welcher über das deutsche Handelsgesetzbuch verhandelt werde, eine Anfrage an die große Regierung in Betreff der allgemeinen deutschen Gesetzgebung stellen, nämlich die große Regierung um Auskunft darüber bitten wolle, was von ihr bisher für die deutsche Reichseinheit, für das Zustandekommen gemeinsamer deutscher Gesetze geschehen sei, und wie weit die Verhandlungen hierüber mit den übrigen deutschen Regierungen bis jetzt gediehen seien.

Schließlich wird noch eine vom Abg. Schaaff übergebene Petition aus Daudenzell, den §. 5 des Zehntabzugs-Gesetzes betreffend, angezeigt.

Schluß der Sitzung.

Zu unserem gestrigen Bericht bemerken wir, daß auf Seite 2, Spalte 2 die Bemerkung des Abg. Mays: „das öffentliche Interesse stehe nicht entgegen.“ heißen soll: Es liege kein öffentliches Interesse vor, zu verlangen, daß die Parteien sich zuerst an die Kollegialgerichte wenden.

Deutschland.

Karlsruhe, 16. Mai. Das heute erschienene Regierungsblatt Nr. 21 enthält (außer Personalnachrichten, die wir schon mitgetheilt haben):

1. Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. 1) Bekanntmachungen des großh. Ministeriums des Innern: a) Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend. b) Die Apothekereignisse des Großh. Straß von Allerheiligen betreffend. 2) Bekanntmachungen des großh. Handelsministeriums: a) Die Patenterteilung an Buchenmacher Siebert bei großh. dritten Infanterieregiment betreffend. b) Die Patenterteilung an Mechaniker J. V. Glaser von Karlsruhe betreffend. c) Die Patenterteilung an Charles Rei in Paris betreffend. d) Die Patenterteilung an die Fabrikanten J. M. Dittenheimer und Söhne in Strutzart betreffend. e) Die Patenterteilung an Vinzenz Siedle von Triberg betreffend.

3) Bekanntmachungen des großh. Finanzministeriums: a) Die Vorausentrichtung der Rhein-Schiffahrtsabgaben betreffend. b) Die Abfertigungsbefugnisse des Nebenzollamts I. zu Eßbach betreffend. c) Die Staatsprüfung im Berg- und Hüttenfach betreffend. (Nach erstandener vorchristlichmässiger Prüfung wurde der Berg- und Hüttenkandidat Casar Veltz von Mannheim unter die Zahl der Berg- und Hüttenpraktikanten aufgenommen.)

II. Todesfälle. Gestorben sind: Am 1. April l. J. der großh. Ingenieur Rauh in Emmendingen. Am 19. April l. J. der pensionirte Revisor Fr. Pecher in Karlsruhe. Am 23. April l. J. der katholische Pfarrer Joh. Neuhard von Altheim.

† Karlsruhe, 16. Mai. Heute Vormittag ist Se. Durchl. der Fürst von Fürstenberg dahier eingetroffen.

† Karlsruhe, 16. Mai. Auf Veranlassung von Vertretern der Polytechnischen Schule, des Lycums, der Kunstanstalten, der Bürgerkassir, der Gewerbs- und Handelskammer, sowie des Rationalvereins wird nächsten Montag 19. d., Vormittags 11 Uhr, eine Fichte-Feier im hiesigen Rathhause-Saale stattfinden. Die Festsprache wird Hr. Professor Eckhard halten.

† Karlsruhe, 16. Mai. Wie wir hören, ist der Eröffnung der Eisenbahn von hier bis an den Rhein — falls nicht unvorhergesehene Hindernisse eintreten sollten — in der ersten Hälfte des Juli entgegenzusehen. Von der anfänglichen Absicht, die Bahnzüge vorerst nur bis Knielingen gehen zu lassen, ist man abgekommen, da der Verkehr bis nach Marimiliansau schon wenige Wochen später möglich ist, und somit die Mehrkosten, welche die Errichtung einer Endstation in Knielingen verursachen würde, sich nicht lohnen würden. Die Herstellung der Hochbauten wird allerdings noch geraume Zeit in Anspruch nehmen.

Darmstadt, 13. Mai. In der Zweiten Kammer wurde heute nach dem Antrag der Kommission das Handelsgesetzbuch en bloc und ohne Spezialdiskussion angenommen und gleich darauf zur Beratung des Einführungsgesetzes geschritten.

Wiesbaden, 14. Mai. Die Vereinigten Kammeren debattirten heute das Einnahmehudget. Der Antrag Dr. Braun's, das Salzmonopol abzuschaffen, wurde einstimmig angenommen. Dr. Laug hielt eine glänzende Rede gegen die öffentlichen Hazardspiele. Die Abgeordneten Stähler und Genossen beantragten: „Höbe, Ständerversammlung wolle beschließen, hohe Regierung zu ersuchen, dieselbe wolle mit allen ihr zu Gebor stehenden Mitteln dahin wirken, daß die Aufhebung der Spielbanken, sowie der Zaphen- und Klassenlotterien innerhalb des deutschen Bundesgebietes bewirkt, die Spielzeit nicht verlängert und der Vertrag nicht erneuert werde.“ Der Antrag wurde einstimmig genehmigt.

Frankfurt, 15. Mai. In der außerordentlichen Bundestagesitzung vom 13. d. hat der preussische Gesandte auf die Erklärung des kurbayrischen Gesandten (in der Bundestagesitzung vom 8. d.) folgende Gegenklärung abgegeben:

Der Gesandte bemerkt auf die Erwiderung, zu welcher sich der kurbayrische Hr. Gesandte auf das preussische Wort vom 8. d. M. in Betreff der Ein-gabe von Kasseler Wählern veranlaßt gesehen hat, daß sich dieses Wort nicht auf das Wahlanschreiben der kurbayrischen Regierung vom 3. d. M. allein, sondern auf dieses Anschreiben in Verbindung mit der Wahlordnung vom 16. v. M. bezieht. Es ist dem Gesandten nicht bekannt geworden, daß die Kabinette von Berlin und Wien von der letzteren vor deren Erlass Kenntnis erhalten hätten. Derselbe muß daher die hierauf sich beziehenden Behauptungen aufrecht halten und den Protest des Hrn. Gesandten um so mehr zurückweisen, als die gegen das Verfahren der kurbayrischen Regierung von ihm angeführten Bedenten vielseitig getheilt werden. Einem Eingehens auf den hierreichlich-preussischen Antrag vom 8. März d. J. glaubt sich der Gesandte enthalten zu können, da derselbe gegenwärtig dem Ausschuss zur Verfügung vorliegt. Wenn indessen der kurbayrische Hr. Gesandte bemerkt, daß es seiner Regierung trotz aller Anstren-gungen nicht gelungen sei, die eigentliche Absicht der antragstellenden Regierungen zu ermitteln, so darf der Gesandte sein Bedauern nicht zurückhalten, daß es den erwähnten Anstren-gungen nicht gelungen ist, wenigstens so viel zu ermitteln, daß der preussisch-bayrische Antrag vom 8. März d. J. nicht auf die Befestigung und Erweiterung g der Verfassung von 1860 mittelst solcher Maßregeln gerichtet sein könnte, wie sie die Wahlordnung vom 26. v. M. implizit.

Frankfurt, 15. Mai. (Zeit.) Bei der Bundesversammlung sind weiter eingereicht worden die sich der Kasseler Rechtsverwahrung anschließenden Erklärungen der Gemeindebehörden und Höchstdirektoren der Städte Kirchhain, Schweinsberg, Eschwege, Schmalkalden, Spangenberg und Naheim, und der Landgemeinden Debelheim, Gots-treu, Dorheim, Großallmerode, Hejbede, Bernawahlshausen, Ginheim, Mittelbuchen, Wachenbuchen, Rothenbergen, Kiebls, Gronau, Praanheim, Arenborn und Seebach, sowie zwanzig Eingaben gleichen Inhalts von 33 zur Wahl von 16 Abgeordneten zur Zweiten Kammer berechtigten Großgrundbesitzern.

Kassel, 13. Mai. (H. M.) Heute war der Oberbürgermeister Hartwig vor den Polizeidirektor geladen, um sich über die in der Verordnung vom 26. April d. J. erwähnte Erklärung zu äußern. Derselbe hat folgende Erklärung abgegeben:

Wie ich in den jüngsten drei Abgeordnetenversammlungen mein Glaubensbekenntnis in Bezug auf unser Verfassungsrecht abgelegt habe, so denke ich auch jetzt noch. Ich halte fest an der Verfassung von 1831 nebst Zubehör, weil ich diese als noch gültig und zu Recht bestehend betrachte. Als Wahlberechtigter finde ich mich daher nach reiflicher Ueberlegung und aus inniger Ueberzeugung außer Stande, die in der Verordnung vom 26. April d. J. vorgeschriebene Erklärung abzugeben. Als Wahlleiter werde ich thun, was meines Amtes ist.

Diese Erklärung ist dem Protokoll als Anlage beigelegt, mit welchem das Wahlverfahren eröffnet wird.

Kassel, 14. Mai. Die „Kassel. Ztg.“ erklärt sich in ihrem heutigen Leitartikel „Zu den Wahlen“ über „das Vorgehen

der beiden höchsten Regierungen" ebenso überrascht, als sie die von Preußen begregte Erwartung zu begreifen kann.

Die kaiserliche Regierung hat seit der Verfassung von 1860 aufrecht erhalten; vor hoher Bundesversammlung genießt diese Verfassung unbegrenzte Anerkennung, und selbst der gemeinschaftliche Antrag Oesterreichs und Preußens erkennt, mindestens implizite, ihre rechtliche Wirksamkeit an; wie sind wenigstens außer Stande, zu begreifen, wie man den Erwägungsgründen dieses Antrags ohne dies Anerkennung beipflichten kann. Wie konnte man also erwarten, daß die kaiserliche Regierung ihre Handlungsweise nicht nach den Vorschriften dieser Verfassung, sondern nach der unbestimmten Aussicht eines eben so unbestimmten Antrags bemessen werde? Wie konnte man hoffen, daß die Regierung aus Rücksicht auf diesen Antrag und ihn zu Gefallen, obwohl sie offen gegen denselben protestirt hatte, die Erfüllung einer verfassungsmäßigen Verpflichtung unterlassen, damit ihr Recht aufgeben, und durch ihre Handlungsweise bekennen werde, daß sich ihr Land in einem verfassunglosen Zustand befinde, so daß sie alsdann sich selbst außer Stande gesetzt hätte, der Bundesversammlung das Recht der Einwirkung auf ihre innere Landesangelegenheit zu bestreiten?

Die kaiserliche Regierung mußte, um die Verfassung von 1860 zu beobachten, die Wahlen ausschreiben; sie hat, indem sie dies that, gehandelt, wozu sie sich rechtlich verpflichtet halten muß, so lange die gegenwärtige Verfassung nicht auf geschmackigem Wege geändert sein wird; man braucht dies nur auszusprechen, um das Ungegründete eines Vorwurfs darzutun, als involvire ihre Handlungsweise einen Mangel an Rücksicht gegenüber dem Antrag der beiden Großmächte, wegen der Bestrebungen der höchsten Regierungen, unsere Verfassungsangelegenheit zu schlichten, noch so wohlgemeint sein, mögen sie noch so begründete Aussicht auf baldigen Erfolg haben, — so viel wird man doch bei einiger Besonnenheit allseitig und zugestehen, daß sie auf eine Rücksichtnahme, in der man nur eine Rechtfertigung erkennen könnte, keinen Anspruch haben.

Nicht anders verhält es sich hoher Bundesversammlung gegenüber. Daß sie die Wahlen nicht inhibiren kann und will, versteht sich von selbst; ein solches Verlangen würde in schreiender Weise die Schranken der bundesrechtlichen Kompetenz überschreiten, allem bisher anerkanntem und gültigen Bundesrecht in's Antlitz schlagen, und vor Allem mit dem Fundamentalkarakter des Deutschen Bundes, ohne welchen er für keinen verbündeten Staat noch einen Werth hat, auf das vollstündigste brechen. Der jüngste Antrag der beiden höchsten Regierungen ist deshalb auch nur darauf gerichtet, an die kaiserliche Regierung ein Ersuchen um Einhalt mit den Wahlen zu stellen. Wir können hierüber nur so viel sagen: die ganze selbständige Haltung der kaiserlichen Regierung ist durchgehend von ihrer Bundesstreue getragen gewesen; wenn sie jetzt in die Lage käme, ohne Rücksicht auf ein entgegenstehendes Ersuchen der Bundesversammlung in verfassungsmäßiger Weise vorzugehen, so wird sie gleichwohl gewiß sein dürfen, daß jeder Einsichtige darin nur eine Handlungsweise im vollen Einklang mit der bisher bewährten Bundesstreue erblicken werde.

Gotha, 13. Mai. (G. Z.) In der heutigen Sitzung unseres Speziallandtags wurde der Gesetzentwurf, die Bestellung von Friedensrichtern betreffend, mit den von der Majorität der Rechtskommission beantragten Abänderungen angenommen.

Lübeck, 12. Mai. Heute hat eine ungemein zahlreiche beständige Versammlung von Mitgliedern und Freunden des Nationalvereins stattgefunden. Als Redner traten auf: Metz von Darmstadt, Miquel von Göttingen, Weber aus Stade, Dr. Wex von Hamburg, W. Wiggers von Wostock. Wichtig amn führte den Vorsitz. Es wurden einstimmig folgende Resolutionen angenommen:

1) Das zwerfliche Vertrauen der Nationalpartei, daß das preussische Volk die Identität seiner heiligsten Interessen mit denen des gesammten deutschen Volkes anerkannt habe, ist durch den Ausfall der jüngsten Wahlen auf das glänzendste gerechtfertigt. Diefelben Männer, welche für den verfassungsmäßigen Willen des preussischen Volkes einer Regierung gegenüber, die das Vertrauen des Landes nicht besitzt, Anerkennung und Ausföhrung fordern werden, sind auch Träger des Willens der deutschen Nation. Die Versammlung spricht daher dem gesammten preussischen Volke den Dank aus, daß es auch für das übrige Deutschland mit eingetreten ist, und hegt die feste Hoffnung, daß seine Vertreter der in allen Deutschen tief wurzelnden Sehnsucht nach einer einheitlichen Zusammenfassung des Gesamtvaterlandes einen unabweislichen Ausdruck verleihen und auf der Bahn zu diesem Ziele mannhafte vorwärts schreiten werden. 2) Die Versammlung theilt die aller Orten in Deutschland kundgegebenen Sympathien für das wackeren kühnen und klugen, die kaiserliche Verorordnung vom 26. April d. J. hat die Entrüstung des gesammten deutschen Volkes gegen die von der Regierung in der Verfassungsfrage angenommene Haltung aufs Neueste gesteigert. Mit hartnäckigem Eigensinn und schrankenloser Willkür ist auf neue der Versuch gemacht worden, einem loyalen Volke den einseitigen, verfassungswidrigen Willen der Regierung aufzuzwingen. Die Versammlung hält sich überzeugt, daß das schwergeprüfte heilige Volk auch diesen neuen Praxillen eines sinkenden Regierungssystems seine in jahrelangem politischen Glande geläuterte und erprobte Verfassungstreue mit schließlichen Erfolge entgegenzusetzen wird, und spricht es aus, daß das heilige Volk durch dieses heroische Verhalten seine deutschen Stammesgenossen für alle Zeit in besonderer Liebe und Bewunderung an sich gefesselt hat.

Abvokat W. Wiggers machte die mit allgemeiner Freude aufgenommene Mittheilung, daß in Mecklenburg der bisher dort wie anderswo bestandene Unterschied zwischen einer demokratischen und einer liberalen Partei aufgehört habe, daß beide Parteien sich geeinigt hätten, und daß man fortan in Mecklenburg nur eine einzige, den nationalen Fortschritt anstrebende Partei haben werde.

Berlin, 12. Mai. Die bevorstehende Fichte-Feier wird von allen Schichten der hiesigen Bevölkerung begangen werden. Die Turner werden am frühen Morgen eine Feier an seinem Grabe begehen, die Universität in der großen Aula, die bekanntlich auch mit der Marmorhülle des Geseierten geschmückt ist, einen öffentlichen Akt begehen, bei welchem Professor Trendelenburg die Fichte predigt; die Mitglieder des Nationalvereins aber am Abend eine Feier im Victoria-Theater, dem jetzt größten Raume in hiesiger Stadt, veranstalten. Sie wird vornehmlich in Rede und Gesang bestehen, und zwar wird Fichte von Verthold Auerbach in seinen Lebensschicksalen und

als Charakter, von Professor Kalisch, der als Student in Fichte's Hause gelebt, in seiner volkspädagogischen Bedeutung, und von Dr. Kuhn, dem letzten Präsidenten der deutschen Nationalversammlung, in seiner politischen Bedeutung den Festgenossen dargestellt werden. Die Handwerkervereine werden besondere Festlichkeiten veranstalten, und den wissenschaftlichen und künstlerischen Kreisen der Hauptstadt wird durch ein großes solennes Gastmahl, an dem auch die Frauen Antheil nehmen, die Gelegenheit, sich an der Feier zu betheiligen, geboten werden. So wird am 19. Mai ein wirkliches Volksfest stattfinden, vom Volke bereitet und vom Volke begangen. Und damit es auch an einem äußeren Zeichen nicht fehle, wird das Haus, in dem Fichte gewohnt, als er die Reden an das deutsche Volk hielt, von Seiten der Mitglieder des Nationalvereins bekränzt und dasselbe durch eine Marmorhülle mit dem Relief Fichte's auch den spätern Geschlechtern kenntlich gemacht werden.

Berlin, 14. Mai. Wie die „Korresp. Stern“ zu wissen vorgibt, wäre an dem Tage, wo in Berlin die Abreise des Generals Willisen nach Kassel beschlossen wurde, von dort zugleich die Anfrage an den Grafen Reicheberg gerichtet worden, ob Oesterreich nicht auch einen General nach Kassel senden wolle? Graf Reicheberg habe sofort durch den österreichischen Geschäftsträger Grafen Ehotel dem preussischen Kabinete die Antwort gegeben, daß er von der Sendung eines Generals Abstand nehmen und sich darauf beschränken werde, dem österreichischen Gesandten in Kassel, Grafen Karnitz, die Weisung zu ertheilen, sich den Schritten des Generals Willisen genau anzuschließen und denselben energisch zu unterstützen. Hiemit sei das Gerücht widerlegt, wozu sich bereits ein österreichischer General auf dem Wege nach Kassel befinde.

Berlin, 14. Mai. Man schreibt der „Köln. Ztg.“: Der österreichische Protest gegen den Handelsvertrag macht das größte Aufsehen. Oesterreich soll sich für die direkten Unterhandlungen mit Frankreich freie Hand halten wollen. Es fürchtet, wenn der französisch-deutsche Handelsvertrag erst endgültig abgeschlossen sei, so möchte Frankreich ihm freihändlerische Bedingungen mit Erfolg auferlegen können. Durch den Einspruch hofft es den Abschlus in Deutschland zu seinen eigenen Gunsten aufzuhalten. Oesterreich rechnet dabei auf Hannover, das dem Wiener Kabinete nicht leicht Etwas zu versagen hat, und auf den Süden. Seit gestern sah man daher die Chancen der Unterzeichnung für Ende Mai wieder etwas gefährdet. Es wird sogar berichtet — und dieser Gesichtspunkt wäre besonders zu beachten — Oesterreich zeige sich Frankreich jetzt mit Bezug auf Italien willfähriger, damit ihm Frankreich in Deutschland Preußen gegenüber mehr Raum lasse. Es gäbe ein einfaches Mittel, dies zu vereiteln. Preußen brauchte nur endlich Italien anzuerkennen. Ob man das für die nächste Zeit erwarten darf, steht dahin. — Hrn. Geh. Regierungsrath Hahn soll eine Stellung im Ministerium des Innern zugebacht sein, nicht aber die Leitung der Presse. Für diesen Posten spricht man vielmehr von dem Schriftsteller Werner Hahn. Aber auch dies ist noch nicht verbürgt. — Den General Willisen hat der Kurfürst augenscheinlich zuerst begehren nicht empfangen wollen, weil er sich auf den bundesständlichen Standpunkt stellte und nur mit dem Bundesrat zu thun haben wollte. Hinterher hat er sich doch eines Bessern besonnen. Die Mission des Generals, die zuerst ins Auge gefaßt war, wenn der Kurfürst auch dem Bundesrat den Gehorsam aufkündigen sollte, ist dadurch beschleunigt worden, daß die Sitzung am Samstag in Frankfurt, wober Preußens und Oesterreichs Wunsch, nicht sogleich ein Ergebnis erzielle.

Wien, 13. Mai. (Sch. M.) In der gestrigen Sitzung des Abgeordnetenhauses hat das Konfordat abermals Veranlassung zu einer interessanten Episode gegeben. Ein Bericht des Petitionsausschusses war es, welcher die Sache auf die Tagesordnung brachte. Zwischen der oberösterreichischen Gemeinde Kreistadt und dem Bischof von Linz ist ein Konflikt ausgebrochen; die Gemeinde soll nach Artikel 30 des Konfodats das Kirchen- und Stiftungsvormögen der Kirchenverwaltung übergeben und weigert sich dessen. Kant einer Döselanverordnung wurde ihr nun, falls die Uebergabe nicht bis zum 22. Mai erfolgen sollte, mit Exekution droht; in dieser Gefahr wehrt sich die Gemeinde an den Reichsrath mit einer Petition, in welcher hervorgehoben wird, daß auch nach Art. 30 des Konfodats nicht das gesammte Stiftungsvormögen in die Hände der Kirche zu übergeben sei, ohne daß über dessen Bestimmung ein Uebereinkommen getroffen werde; nebstbei beauftragt die Petition auf das alte Herkommen, nach welchem die hierzu vollständig veräußerte Gemeinde das Stiftungsvormögen und Kirchengewinn verwalten habe, und spricht die Hoffnung aus, daß das Konfordat, als die säkularische Entwicklung Oesterreichs hemmend, aufgehoben werde. Der Berichterstatter erklärte die Petition im Hinblick auf den bevorstehenden Exekutionstermin als dringlich und beantragte Befürwortung derselben beim Ministerium. Hätte man über diesen Antrag, nachdem einige Bemerkungen dafür und dagegen vorgebracht waren, einfach abstimmen lassen, die Angelegenheit wäre damit erledigt gewesen; aber es war einem Junker vorbehalten, durch ein über die Massen ungehöriges Manöver den Kampf auf ein anderes Feld hinüberzuspielen. Graf Lam-Martiniß ließ sich nämlich zu der Bemerkung hinreißen, es sei unmöglich, daß das Haus eine Petition befürworte, welche gegen einen Staatsvertrag gerichtet sei. Damit war der Feind bezwungen; der Abgeordnete Nyger erklärte nicht ohne Heftigkeit, es sei unmöglich, daß der Staat seinen Majestätsrechten zu Gunsten einer Gesellschaft, gleichviel, welcher Religion diese angehöre, entsage. Jetzt glaubte der Präsident Dr. Hein der weiteren Fortsetzung des Kampfes zuvorkommen zu müssen; er berief sich auf die Geschäftsordnung und verlangte, daß vor Allem über die Dringlichkeit des Antrags abgestimmt werde; das geschah, und in Folge dieser Abstimmung wurde, da sich nicht zwei Drittel des Hauses für die Dringlichkeit erklärten, der Antrag auf die nächste

Sitzung vertagt. [Daß in der Sitzung vom 14. d., wo die Fortsetzung der Debatte stattfand, schließlich der (von Pöche gestellte) Antrag angenommen wurde: die Petition dem Staatsministerium zur Würdigung und weitem Prüfung zu empfehlen — ist bereits telegraphisch gemeldet worden.]

Frankreich.

Paris, 15. Mai. Die Regierung hat den Zeitungen die Veröffentlichung der Subscriptionsaufforderung des Hrn. Mirès untersagt. Diese Maßregel macht, wie man sich leicht denken kann, großes Aufsehen. — Nach Privatbriefen aus Turin herrscht dort im „Café Fiori“, dem Vereinigungslokal der Italiensjünger, große Aufregung. Der Kriegsminister Durando hat nach Genua Weisung ertheilt, den bevorstehenden Abgang einer Expedition Freiwilliger, vermulthlich nach Rom, energisch zu verhindern. Tarr ist am 11. Abends nach Neapel abgereist, wozu B. Emanuel ihn berief. — Rente 70.60; Credit mobil. 835. Ital. Anleihe 71.10.

Schweden und Norwegen.

Stockholm, 5. Mai. Gestern hat hier ein erster Straßentumult stattgefunden, der in Bezug auf sein Entstehen Beachtung verdient. Nach dem Bericht der amtlichen Zeitung ist ein Soldat der in Stockholm garnisontirenden norwegischen Garde ohne Veranlassung von seiner Seite von einem schwedischen Artilleristen überfallen und zugleich von dem schnell sich um die Streitenden sammelnden Pöbel insultirt worden. In die Kaserne gestürzt, fehrte Ersterer mit einer großen Zahl seiner Landsleute zurück, die aber vor der Uebermacht des immer mehr anwachsenden Hausens schwedischer Militärs sowohl wie Zivilisten sich bald wieder zurückziehen mußten. Die Volksmasse drängte nach und begann mit Steinwürfen die Kaserne zu demoliren, was von den Norwegern ebenfalls mit Steinwürfen beantwortet wurde. Der Kampf schien aber eine gefahrdrohende Wendung nehmen zu wollen, als es den herbeigeeilten Polizeimannschaften und Militärpikets gelang, die Menge zu zerstreuen. Abends 11 Uhr war die Ruhe wieder hergestellt.

Amerika.

Mexiko. Der Pariser „Moniteur“ schreibt: Die aus Mexiko über Havannah angekommenen Nachrichten vom 11. April melden, daß in Folge der Konferenzen, in denen sich die Bevollmächtigten der verbündeten Mächte nicht einigen konnten, General Prim seinen Entschlus kundgab, sich mit seinen Truppen wieder einzuschiffen, und dem zufolge an den Generalkapitän der Insel Cuba das Verlangen stellte, ihm die nöthigen Transportschiffe zu schicken. Marschall Serrano glaubte, nachdem er die Ansicht der Zivil- und Militärbehörden der Havannah vernommen hatte, diesem Verlangen nicht entsprechen zu sollen, und forderte den General Gaffes auf, nach Mexiko zurückzukehren, um, wenn General Prim auf seinem Vorhaben bestünde, den Befehl über das spanische Expeditionskorps zu übernehmen. Die französischen Truppen sollten am 20. April den Chiquiret wieder überschreiten, um sofort die Feindseligkeiten zu beginnen.

An einem andern Ort sagt das amtliche Blatt: Eine Zeitung zeigt an, daß das gelbe Fieber anfängt, große Verheerungen in Vera-Cruz anzurichten. Wir wissen nicht, ob diese Nachricht genau ist; auf alle Fälle ist es gut, darauf aufmerksam zu machen, daß sich die französischen Truppen seit geraumer Zeit in einer gesunden Gegend befinden, und daß in Vera-Cruz nur eine sehr schwache Abtheilung zurückgelassen ist.

Nach der „Patrie“ haben sich die Notabeln der Havannah an die Königin mit der Bitte gewandt, daß die spanischen Truppen auch fernerhin mit den französischen vereinigt in Mexiko vorangehen möchten. Es sei im Interesse der Kolonie, daß eine starke und ständige Regierung in Mexiko ersehe, damit dies Land nicht in die Hände der Amerikaner falle, die es zur Operationsbasis zur spätern Besitzergreifung der Antillen, namentlich der Insel Cuba, machen würden. Marschall Serrano, heißt es weiter, unterbreite das Gesuch der Petenten. Ein Adjutant Serrano's, meldet ferner die „Patrie“, ist von der Havannah in Europa angekommen und hat sich in außerordentlicher Mission sofort nach Madrid begeben.

Bermischte Nachrichten.

Petzig, 14. Mai. Die Jagdreise des Herzogs von Koburg ist im Ganzen eine glückliche gewesen: sie hat 21 Tage gedauert, durchmaß das Land allerdings mit größter Eile, und wurde mitunter durch das Wetter beeinträchtigt. Der Herzog hat zwei Elefanten erlegt, ferner mehrere Antilopen und ziemlich viel anderes Wild; auch verschiedene Hühner sind gefallen, dagegen weder Löwen noch Leoparden. Die Jagdgesellschaft ist überall sehr vorwommend aufgenommen worden und man erwies dem Herzog viel Ehre. Maler Robert Kretschmer hat reiche Gelegenheiten gefunden, sein Talent zu üben.

Kriß, 15. Mai. (Schw. Bl.) Bei der Vermögensübergabe des Klosters Rheinau an den Staat nahmen die Regierungsgesandten eine Million in Schuldbriefen und eine bedeutende Summe baaren Geldes mit. Die Bibliothek wird bis zum Auszuge der Konventualen an Ort und Stelle gelassen. Bleibt nun noch zu wissen, was das bedeutende Grundeigentum werth ist. Uebrigens haben Abt und Konvent noch einen feierlichen Protest gegen die Aufhebung des Klosters der Regierung eingehändigt.

Die heute (16. d.) Nachmittag fälligen Berliner und Wiener Zeitungen und Briefe sind ausgeblieben.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Großherzogliches Hoftheater.

Sonntag 18. Mai. 2. Quartal. 68. Abonnementsvorstellung: **Tannhäuser** und **der Sängerkrieg auf der Wartburg**; große romantische Oper in 3 Akten, von Richard Wagner. „**Elisabeth**“ — Frau Schnorr von Carolsfeld; „**Tannhäuser**“ — Dr. Schnorr von Carolsfeld vom königl. Hoftheater zu Dresden, als Gäste.

